



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **13/06/23G**
Vom **06.02.2013**
P121639

Kantonale Volksinitiative für "bezahlbare Krankenkassenprämien in Basel-Stadt"

12.1639.01, Bericht des RR vom 18.12.2012

://: als rechtlich zulässig erklärt / Überweisung an RR zur Berichterstattung innert sechs Monaten

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 12.1639.01 vom 18. Dezember 2012, beschliesst:

- Die mit 3'498 gültigen Unterschriften zustande gekommene unformulierte Initiative „bezahlbare Krankenkassenprämien in Basel-Stadt“ wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Kantonale Volksinitiative für "bezahlbare Krankenkassenprämien in Basel-Stadt"

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 12.1639.01 vom 18. Dezember 2012, beschliesst:

://: Die Volksinitiative wird gemäss § 18 Abs. 3 lit. B. IRG dem Regierungsrat zur Berichterstattung innert sechs Monaten überwiesen.

Frist: 06.08.2013